



Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg i. Br.

Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung Fachbereich 390
Frau Maurer
Sautierstraße 30, 79104 Freiburg i. Br.
Zimmernummer: 103a

1.
Bürgermeisteramt Schallstadt
Kirchstraße 16
79227 Schallstadt

Telefon: 0761 2187-3935
Telefax: 0761 2187-773935
E-Mail: vetamt@lkbh.de

Sprechzeiten:
Montag - Freitag 08.30 – 12.00 Uhr
Montag, Dienstag u. Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag 14.00 – 15.30 Uhr

Durchführung der Bienenseuchen-Verordnung; Bekämpfung der bösartigen Faulbrut der Bienen

Freiburg, den 08.05.2019
Unser Zeichen: 390.3.11-508.6411

Sehr geehrte Damen und Herren,

in zwei Bienenständen der Stadt Freiburg wurde die bösartige (Amerikanische) Faulbrut amtlich festgestellt. Da ein Teil von Schallstadt in diesem Sperrbezirk liegt, ergeht folgende

Entscheidung:

I.

Nach § 10 der Bienenseuchen-Verordnung wird folgender Bereich zum

Sperrbezirk

erklärt: siehe beiliegende Karte

Für den Sperrbezirk gilt folgendes (§ 11 der Bienenseuchen-Verordnung):

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.

2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
5. Die Besitzer von Bienenständen haben die Anzahl und den Standort der Bienenvölker unverzüglich bei der zuständigen Behörde (Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald) anzuzeigen.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 findet § 9 Abs. 2 Satz 2 entsprechend Anwendung.

§ 9 Abs. 2 Satz 2 besagt folgendes: Die zweite Untersuchung ist entbehrlich, wenn sich bei der Untersuchung von Futterproben, die im Rahmen der ersten Untersuchung zusätzlich gezogen worden sind, keine Anhaltspunkte für die Amerikanische Faulbrut ergeben.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 Nr. 3 findet keine Anwendung auf

1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

(3) Die zuständige Behörde kann für Bienenvölker, Bienen, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtermittel Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.

II.

Die sofortige Vollziehung der Ziffer I. wird hiermit angeordnet, d.h. die unter Ziffer I. aufgeführten Maßnahmen sind selbst dann zu erfüllen, auch wenn Widerspruch eingelegt wird.

Wir bitten um ortsübliche Bekanntmachung. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo und wann diese Verfügung und ihre Begründung eingesehen werden kann. Die Begründung muss nicht ortsüblich bekannt gemacht werden (§ 41 Abs. 4 LVwVfG).

Begründung:

I.

Aufgrund von Untersuchungen durch den Bienensachverständigen und durch das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Freiburg wurde in zwei Bienenständen der Stadt Freiburg der Ausbruch der bösartigen Faulbrut amtlich festgestellt.

Die Erklärung zum Sperrgebiet sowie die für den Sperrbezirk festgesetzten Bestimmungen erfolgen gem. §§ 9,10,11 der Bienenseuchen-Verordnung in der derzeit geltenden Fassung.

Die Bekämpfung der Bienenseuche ist im öffentlichen Interesse dringend geboten. Für eine wirksame Seuchenbekämpfung ist das auf der beiliegenden Karte aufgeführte Gebiet zum **Sperrbezirk** zu erklären.

Die Durchführung der erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen ist zur Verhütung der Verschleppung der bösartigen Faulbrut anzuordnen.

Der Gefahr der Weiterverbreitung kann mit weniger einschneidenden Mitteln nicht begegnet werden.

II.

Der Sofortvollzug kann nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet werden, wenn er im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten ist.

Im öffentlichen Interesse ist es, dass die Bestimmungen der Bienenseuchen-Verordnung eingehalten werden. Das öffentliche Interesse zur Bekämpfung der bösartigen amerikanischen Faulbrut überwiegt dabei das private Interesse. Zur Bekämpfung der bösartigen Faulbrut war es notwendig die unter Ziffer I. getroffenen Maßnahmen sofort zu vollziehen.

III.

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei, da die Amtshandlungen überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden. Das überwiegend öffentliche Interesse war zu bejahen, da die Bekämpfung der Bienenseuche öffentliche Aufgabe ist und die Erkrankung zu hohen Tierverlusten und wirtschaftlichen Schäden führen kann.

Die zuständigen Bienensachverständigen erhalten dieses Schreiben zur Kenntnis und mit der Bitte um Durchführung bzw. Beaufsichtigung der angeordneten Maßnahmen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Stadtstraße 2, 79104 Freiburg, erhoben werden. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Regierungspräsidium Freiburg, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg, eingelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Maurer

